

**Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen
in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten innerhalb
der Stadt Cuxhaven (Sondernutzungssatzung)
vom 07.03.2024**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Cuxhaven mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) / der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 07. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Cuxhaven.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung (§ 6 NStrG/§ 2 FStrG) und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Für den Gebrauch der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Cuxhaven erforderlich soweit diese Satzung in § 6 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt.
- (2) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, des Stadtbildes, aus städtebaulichen Gründen sowie aus sonstigen wichtigen Gründen versagt oder widerrufen bzw. mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrgesetz (Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten) bleiben unberührt.

- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Rücknahme, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
- (6) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt Cuxhaven keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen bzw. zurückgenommen wird.
- (7) Sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (8) Insbesondere bei langfristigen Sondernutzungen können die Sondernutzungserlaubnisse auch im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt werden.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Erlaubnispflichtig sind unter Beachtung des § 2 Absatz 5 insbesondere die nachstehenden Sondernutzungen:

1. das Herausstellen von Werbeanlagen, Schaukästen, Fahrradständern, Schirmen, Pflanzkübeln, Mülleimern, etc.,
2. das Herausstellen von Waren, Verkaufseinrichtungen und Automaten sowie von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten etc. zu gastronomischen Zwecken, wobei diese Sondernutzungen im Regelfall auf dem Straßenraum direkt vor den Haus- und Geschäftsgrundstücken beschränkt sind,
3. ambulanter Handel (z. B. Verkauf von Modeschmuck, Lederwaren, Speisen und Getränken etc.),
4. die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsmarkt, Straßenfest, Firmengründung und -jubiläum),
5. Aktionen bzw. Veranstaltungen von politischen, weltanschaulichen und religiösen Organisationen, Behörden, gemeinnützigen Vereinen und Gewerkschaften,
6. die Ausübung von Straßenkunst, Straßenmusik und sonstigen Darbietungen in der Öffentlichkeit sowie die damit verbundenen Aufbauten und technischen Hilfsmittel,
7. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Balkone, Vordächer und Werbeanlagen, soweit diese im Bereich des Gehwegs bis zu einer Höhe von 3 m und im Bereich

der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,5 m über dem Straßenraum angebracht sind bzw. hineinragen,

8. das Aufstellen von Einrichtungen der allgemeinen bzw. privaten Ver- und Entsorgung (z. B. Brief- und Paketkästen, Schaltkästen, E-Ladesäulen, Rufsäulen und Steuergeräte für Schranke und ähnliche Geräte),
9. das Aufstellen von Wertstoffcontainern, Entsorgungscontainern, Baucontainern, Bauwagen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,

§ 4

Plakatwerbung

Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum ist unbeschadet der Regelung in § 3 Ziffer 1 in der Regel untersagt. Davon ausgenommen ist die Wahlwerbung für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen unter Beachtung der hierzu geltenden rechtlichen Vorgaben.

§ 5

Besondere Gebietsbeschränkungen/-regelungen

- (1) In der innerstädtischen Fußgängerzone (Nordersteinstraße, Lehmkuhle, Holstenstraße, Holstenplatz, Segelckestraße und Neustraße) werden Sondernutzungserlaubnisse nach § 3 Ziffern 3, 5 und 6 nur jeweils für die Standplätze 1 bis 14 (siehe Anlagen 1 und 2) bis zu einer maximalen Größe von 9 m² vergeben.
- (2) In der Duhner Strandstraße und in der Ladenstraße Am Sahlenburger Strand werden Sondernutzungserlaubnisse nach § 3 Ziffern 3, 5 und 6 nur jeweils für die Standplätzen 1 bis 3 (siehe Anlagen 3 und 4) bis zu einer maximalen Größe von 3 m² ausschließlich für mobile Verkaufsstände vergeben. Diese Verkaufsstände haben im Regelfall alle zwei Stunden zu wechseln.
- (3) Im nördlichen Bereich der Strandhausallee ab Einmündung Nordfeldstraße werden maximal sieben Sondernutzungserlaubnisse auf den festgelegten Standplätzen (siehe Anlage 5) für Verkaufswagen zur Verfügung gestellt.
- (4) Ab sechs Wochen vor einer Wahl dürfen die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Standplätze nur dann an andere Antragstellerinnen bzw. Antragsteller vergeben werden, wenn sie nicht für politische Parteien benötigt werden.

§ 6

Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Die nachstehenden Nutzungen sind nicht erlaubnispflichtig:

1. die in § 3 Ziffer 7 beschriebenen baulichen Anlagen einschließlich Werbeanlagen, wenn sie im Bereich des Gehweges höher als 3 m und im Bereich der Fahrbahn höher als 4,5 m über dem Straßenraum angebracht sind bzw. hineinragen,
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen
 - wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m bei einer Mindestbreite eines Gehwegs von 2 m höchstens 0,3 m in diesen hineinragen oder
 - wenn sie in eine Fahrbahn in einer Höhe bis zu 4,5 m höchstens 0,3 m in diese hineinragen,
 3. private Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragen,
 4. Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen und keine Gegenstände auf der Straße abstellen, das Verteilen von kostenlosen Warenproben, Handzetteln, Flugblättern, Schriften politischen oder religiösen Inhalts und Werbeschriften auf öffentlichen Straßen, ohne dass dabei Gegenstände auf dem Straßenkörper abgestellt werden; diese Tätigkeiten sind mindestens drei Werkzeuge vor Beginn der Stadt Cuxhaven anzuzeigen.
- (2) Sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können im Einzelfall eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs sowie Belange der Sicherheit und Ordnung, dies erfordern.

§ 8

Messen, Ausstellungen, Märkte

Öffentlich festzusetzende Messen, Ausstellungen und Märkte fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung. Für diese gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 64 bis 69 Gewerbeordnung.

§ 9

Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnisanträge sind mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf, mindestens jedoch 7 Tage vor Inanspruchnahme der Sondernutzung bei der Stadt Cuxhaven über das verfügbare Online-Verfahren oder schriftlich zu stellen.
- (2) Die Stadt Cuxhaven kann bei Bedarf Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 10

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG / § 8 Abs. 2a Sätze 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Cuxhaven die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG / § 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (4) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen durch den Sondernutzungsberechtigten der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Cuxhaven ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (5) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Cuxhaven die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 1 FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt Cuxhaven haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Cuxhaven keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt Cuxhaven gegenüber für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt Cuxhaven gegenüber dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Cuxhaven von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Cuxhaven aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten und ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem Personenkreis verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Cuxhaven kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos rechtzeitig vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Stadt Cuxhaven sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 12

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Cuxhaven als Trägerin der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG/§ 8 Absatz 3 FStrG), werden nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven sowie sonstiger Gebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Cuxhaven vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 4 dieser Satzung Plakatwerbung mit Ausnahme von Wahlwerbung und der Regelung in § 3 Ziffer 1 dieser Satzung im öffentlichen Verkehrsraum anbringt,
- entgegen § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht an einem der vorgegebenen Standorte entsprechend der Anlagen 1-4 ausübt,
- wer entgegen § 10 Absätze 1 dieser Satzung nicht die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie die Regeln der Technik einhält,
- wer entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung nicht die geforderten Änderungen umsetzt oder die Kosten erstattet, die dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehen,
- wer entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt bzw. diese freihält,

- wer entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung nachhaltige Schäden am Straßenkörper oder an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen, den Versorgungs- und Kanalleitungen, verursacht oder deren Lage ändert,
- wer entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht entfernt bzw. den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. NPOG durch die Stadt Cuxhaven bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 24.Juni 1999 außer Kraft.

Stadt Cuxhaven

Cuxhaven, 07.03.2024

Santjer
Oberbürgermeister

(L. S.)